

An
Amt 61.2
Hr. Sponsel

Stellungnahme:
Entwässerungssatzung Oberwinzer: Beteiligung TÖB – Ihr Schreiben vom 17.3.2020

Neben den bereits in der Begründung unter Pkt. 3.5 (Erschließung / Ver- u. Entsorgung) enthaltenen Aussagen zur Entwässerung gemäß Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 23.10.2019 wird aus Sicht der Stadtentwässerung noch auf folgendes hingewiesen:

Entwässerung:

Der Platzbedarf für Entwässerungsanlagen (privat und öffentlich) ist zu berücksichtigen. Für alle öffentlichen Entwässerungsanlagen gilt grundsätzlich für den Endzustand: mind. 1,50 m lichter Abstand zu Versorgungsleitungen und Grundstücksgrenzen und 3,50 m lichter Abstand zu Bäumen und baulichen Anlagen. Es ist sicherzustellen, dass bei jedem Anschlusskanal ein Kontrollschacht gemäß Entwässerungssatzung (bis max. 2 m hinter der Grundstücksgrenze) errichtet werden kann.

Hangwasser / wild abfließendes Wasser / Grundwasser (Schichtenwasser)

Aufgrund der nördlich angrenzenden Hanglage kann es zu wild abfließendem Wasser in Richtung der Bebauung kommen; dieses Wasser darf grundsätzlich nicht auf die öffentlichen Straßenflächen geleitet oder in die Kanalisation eingeleitet werden (Fremdwasser). Es sind geeignete Maßnahmen zur anderweitigen schadlosen Ableitung von wild abfließendem Wasser zu treffen.

Alle Baumaßnahmen sind auch auf ihren Einfluss auf eventuell vorhandenes Grundwasser (Schichtenwasser) zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen umzusetzen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Entsprechende Baugrundgutachten sind erforderlich. Auch Grundwasser darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Starkregenvorsorge:

Seltene und außergewöhnliche Starkregenereignisse können i. d. R. nicht von den Entwässerungsanlagen aufgenommen werden. Für solche Regenereignisse sind ggf. besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen.

65.3a
i. A. Liebl

II. Abdruck an 65.1, 65.3d

III. über 65.3 an 65.3a z. A.